Die Bedarfsermittlung beim § 1615 l BGB

Warnemünde, den 23.11.2019

Birgit Niepmann
Direktorin des Amtsgerichts Bonn

Die Bedarfsermittlung beim § 1615 l BGB

I. Einleitung

Der Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Elternteils hat eine wechselvolle Geschichte durchlebt. Die Väter des BGB kannten nur die „uneheliche Mutter“ und gaben dieser in § 1715 BGB einen Anspruch auf Erstattung der Entbindungskosten und der sonstigen durch Schwangerschaft und Geburt verursachten Aufwendungen. Einen Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Elternteils kannte das BGB nicht. Durch das Gesetz über die rechtliche Stellung nichtehelicher Kinder von 1969 erhielt die nichteheliche Mutter einen Unterhaltsanspruch gegen den Vater für den Zeitraum von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt. War sie wegen der Schwangerschaft und der Versorgung des Kindes nicht oder nur teilweise in der Lage erwerbstätig zu sein, stand ihr ein Unterhaltsanspruch gegen den Vater bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes zu. Dieser nun in § 1615l BGB verortete Anspruch verwies in seinem Absatz 3 auf die Vorschriften über den Verwandtenunterhalt (BGBl. 1969 I 1243).

Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt wurde durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 21.08.1995 verlängert bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, abhängig nur davon, dass von der Mutter wegen der Betreuung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann (BGBl. 1995 I 1050). Der Anspruch stand nunmehr auch dem Vater gegen die Mutter zu, wenn er das gemeinsame Kind betreute (§ 1615 l Abs. 5 BGB). Durch das Unterhaltsrechtsänderungsgesetz sind die Voraussetzungen und der Rang des Betreuungsunterhaltsanspruchs für eheliche und nichteheliche Eltern -einem Postulat des Bundesverfassungsgerichts folgend (BVerfG NJW 2007, 1735 = FamRZ 2007, 965) - aneinander angepasst worden (BGBl. 2007 I 3189).

Nicht geändert wurde -und dies ist für das Thema dieses Vortrages, die Bemessung des Bedarfs bei § 1615l BGB, von entscheidender Bedeutung- der Verweis auf die Vorschriften über den Verwandtenunterhalt in § 1615l Abs. 3 BGB.

II. Grundsätzliches zum Bedarf des betreuenden Elternteils

Für den geschiedenen Elternteil regelt § 1578 BGB das Maß des Unterhalts, also seinen unterhaltsrechtlichen Bedarf, und zwar für jede Art von geschuldetem Ehegattenunterhalt, also auch für den Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB. Maßgebend für den unterhaltsrechtlichen Bedarf sind nach § 1578 Abs. 1 BGB die ehelichen Lebensverhältnisse. Für den getrennt lebenden Ehegatten gibt § 1361 Abs. 1 S. 1 BGB -inhaltlich gleich- einen Anspruch auf Zahlung des nach den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Eheleute angemessenen Unterhalts. Entscheidend für die Bemessung des Bedarfs des geschiedenen wie des getrenntlebenden Ehegatten sind folglich die Verhältnisse, die den Lebenszuschnitt während der Ehe, den ehelichen Lebensstandard geprägt haben. Dies sind das Erwerbseinkommen **beider Ehegatten**, das vorhandene Vermögen und seine Erträge, das Wohnen im eigenen Heim, die zu tragenden Belastungen, in erster Linie die Unterhaltspflichten gegenüber gemeinsamen Kindern, aber auch die Leistungen des nicht erwerbstätigen Ehegatten, also Haushaltsführung und Kinderbetreuung.

Für den Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Elternteils fehlt es an einer dem § 1578 BGB entsprechenden Vorschrift. Anwendbar sind nach § 1615 l Abs. 3 BGB die Vorschriften über den Verwandtenunterhalt, damit auch § 1610 Abs. 1 BGB:

„Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen (angemessener Unterhalt).“

Nach diesem gesetzessystematisch zwingenden Ergebnis bestimmt sich folglich der Bedarf des nichtehelichen betreuenden Elternteils nach dessen eigener Lebensstellung. Dies entspricht in einer Vielzahl von Fällen auch der Lebenswirklichkeit. Eine eheliche Lebensgemeinschaft -oder auch nur eine Lebensgemeinschaft-, deren Verhältnisse prägende Wirkung entfalten könnten, aus der auch während ihres Bestehens ein Unterhaltsanspruch des einen Partners gegen den anderen hervorgehen könnte, gibt es gerade nicht.

Welche Schlussfolgerungen zieht nun die Rechtsprechung aus dieser gesetzlichen Regelung?

III. Die Bemessung des Bedarfs des nichtehelichen Elternteils

1. Das Einkommen des Berechtigten als bedarfsprägendes Merkmal

Durch den Hinweis auf die Lebensstellung des Berechtigten in § 1610 Abs 1 BGB wird das Erwerbseinkommen des betreuenden Elternteils zum maßgebenden Faktor für die Bestimmung ihres unterhaltsrechtlichen Bedarfs. Entscheidend ist das Einkommen des betreuenden Elternteils, das dieser ohne die Geburt des Kindes zur Verfügung hätte (BGH FamRZ 2005, 442 m.w.Nachw.). Anders als beim Ehegattenunterhalt sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen für die Bedarfsbemessung zunächst ohne Bedeutung. Entscheidend sind allein diejenigen des unterhaltsberechtigten Elternteils. War also der unterhaltsberechtigte Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes erwerbstätig, bestimmt sich das Maß des Unterhalts nach diesem Erwerbseinkommen (hierzu BGH FamRZ 2008, 1739, 1741f).

Um ein Beispiel zu nennen: Die das nichteheliche Kind betreuen Mutter erzielte zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes ein Nettoeinkommen in Höhe von 2.000 €. Die Einkünfte des selbständig tätigen Kindesvaters betrugen monatlich netto nach Abzug des Kindesunterhalts 5.000 €

Der unterhaltsrechtliche Bedarf der Kindesmutter entspricht ihrem bisher erzielten Einkommen und beträgt folglich 2.000 €. Die Einkünfte des Vaters sind für die Bedarfsermittlung zunächst grundsätzlich ohne Bedeutung. Es gibt keine eheliche Lebensverhältnisse, in denen das Einkommen des Unterhaltspflichtigen eine bedarfsprägende Wirkung entfalten könnte.

2. Nachhaltig erzielte Einkünfte

Die Verhältnisse des Unterhaltsberechtigten müssen, um eine bedarfsprägende Wirkung zu erzielen, nachhaltig gesichert sein. Ihr Erwerbseinkommen muss nachhaltig erzielt, also dauerhaft gesichert sein, was nicht der Fall sein soll, wenn die Erwerbsbiografie von wechselnden Zeiten von Berufstätigkeit und Arbeitslosigkeit geprägt ist (BGH FamRZ 2007, 1303, Rn. 17; FamRZ 2008, 1739, Rn. 25; KG FamRZ 2010, 529, 530).

Diese Nachhaltigkeit hat die Rechtsprechung, soweit sie sich mit dem Problem befasst hat, sehr einzelfallorientiert bewertet:

OLG Koblenz NJW 2000, 669:

Die Mutter eines 1998 geborenen Kindes machte gegen den Vater einen Unterhaltsanspruch in Höhe von 3.500 DM geltend. Sie behauptete, ein solches Einkommen könnte sie ohne die Geburt des Kindes erzielen.

Das OLG Koblenz ist dieser Argumentation nicht gefolgt. Die Mutter sei seit 1995 einer nachhaltigen Erwerbstätigkeit nicht nachgegangen. Sie sei während dieses Zeitraums nur kurze Zeit erwerbstätig gewesen, sie habe Zeiten der Arbeitslosigkeit und der Inanspruchnahme staatlicher Sozialleistungen durchlebt, so dass von einem nachhaltig erzielten Erwerbseinkommen nicht die Rede sein könne.

OLG Koblenz NJW-RR 2000, 1531

Als nachhaltig erzielbar hat das OLG Koblenz demgegenüber bei einer zur Zeit der Geburt arbeitslosen Krankenschwester ein aus dieser Tätigkeit erzielbares Einkommen angesehen, weil damit zu rechnen sei, dass sie diese Einkünfte ohne die Geburt hätte erzielen können. Sie war vor der Kündigung des Arbeitsverhältnisses durchgängig erwerbstätig, zudem werden Krankenschwestern immer gesucht.

KG FamRZ 2019, 529

Die Mutter eines nichtehelichen Kindes hatte nach dem Studium der Psychologie und der anschließenden Weiterbildung zur klinischen Therapeutin nebst Approbation eine unbefristete Stelle als psychologische Psychotherapeutin in einem Krankenhaus angetreten. Nach nur einer Woche Tätigkeit wurde sie krank. Im Anschluss an das Beschäftigungsverbot wegen der Schwangerschaft erhielt sie Lohnfortzahlung.

Die Kindesmutter macht einen Anspruch aus § 1615l BGB geltend und die Beteiligten streiten um den Bedarf der Kindesmutter.

Das KG sieht Erwerbseinkommen aus der Anstellung der Mutter als Psychotherapeutin als nachhaltig erwirtschaftet und dauerhaft gesichert an. Entscheidend sei, so das KG, nicht die tatsächliche Dauer der Tätigkeit. Entscheidend sei vielmehr, ob erwartet werden kann, dass die Tätigkeit, aus der das zuletzt bezogene Einkommen generiert wurde, mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Dauer ausgeübt werden kann bzw. ohne die Geburt des zu betreuenden Kindes mit großer Wahrscheinlichkeit hätte weiter ausgeübt werden können.

Dies hat das KG ungeachtet der nur kurzen Zeit der tatsächlichen Tätigkeit bejaht, weil die Anstellung unbefristet war, keine Probezeit vereinbart war und die Ausbildungs- und Erwerbsbiografie der Antragstellerin dem üblichen Verlauf entsprochen habe.

3. Sonderfälle

a) Der Bedarf des betreuenden Elternteils mit besonders guten Einkünften

Der Bedarf des betreuenden Elternteils ist auch bei besonders guten Einkommensverhältnissen vom tatsächlich erzielten Einkommen abzuleiten. Eine konkrete Bedarfsberechnung findet -anders als beim Ehegattenunterhalt- nicht statt.

Keine bedarfsprägende Wirkung entfalten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträge, Steuererstattungen etc., die der betreuende Elternteil bereits vor der Geburt hatte. Die Geburt und Betreuung des Kindes hat zum einen auf die Erzielbarkeit dieser Einkünfte keinen Einfluss. Darüber hinaus sind sie berechnungsneutral, da sie tatsächlich vorhanden und damit auf einen um sie erhöhten Bedarf anzurechnen wären.
Insgesamt OLG Köln FamRZ 2017, 1309.
Zur Nichtberücksichtigung von Vermögenseinkünften wie Mieteinnahmen oder einem Wohnvorteil auch BGH Beschluss vom 15.05.2019 –XII ZB 357/18- FamRZ 2019, 1235ff, Rn. 51.

b) Der Bedarf des betreuenden Elternteils mit geringen oder keinen eigenen Einkünften

In der Vergangenheit problematisch war die Bemessung des Bedarfs in den Fällen, in denen der betreuende Elternteil zur Zeit der Geburt Sozialhilfe bezogen oder nur geringe Einkünfte erzielt hat, also Einkünfte, die unterhalb des Existenzminimums lagen.

Nachdem höchstrichterliche Rechtsprechung zunächst die Zuerkennung eines Mindestbedarfs sowohl beim Ehegattenunterhalt also auch beim Anspruch nach § 1615 l BGB abgelehnt hat, hat sie insoweit bereits im Jahre 2009 eine Trendwende vollzogen.

Erzielt der betreuende Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes kein Einkommen oder ein solches, das unterhalt des Existenzminimums liegt, ist vom Mindestbedarf auszugehen. Der Unterhaltsanspruch aus § 1615l BGB soll -ebenso wie derjenige aus § 1570 BGB- die persönliche Betreuung und Erziehung des gemeinsamen Kindes ermöglichen. Dieses gesetzgeberische Ziel kann nur erreicht werden, wenn der Unterhaltsanspruch jedenfalls das Existenzminimum des betreuenden Elternteils abgedeckt wird.

Die Rechtsprechung pauschaliert dieses stets zu gewährende Existenzminimum und setzt es an mit dem **notwendigen Selbstbehalt eines nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen**, z.Zt. also 880 €. BGH FamRZ 2010, 357, Rn. 24 bis 39; FamRZ 2010, 444, Rn. 17 bis 19.

c) Der Bedarf des zur Zeit der Geburt des Kindes mit einem Dritten verheirateten Elternteil

Ist der betreuende Elternteil zur Zeit der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig, aber verheiratet, so ist seine Lebensstellung geprägt durch den Unterhaltsanspruch gegen den Ehepartner. Dieser Unterhaltsanspruch nach Maßgabe der ehelichen Lebensverhältnisse macht folglich das Maß des Unterhalts nach § 1615 l BGB aus. BGH FamRZ 2007, 1303, Rn. 21f.

Hat der nichteheliche Elternteil folglich gegen seinen Ehegatten einen Unterhaltsanspruch in Höhe von 1.000 €, so definiert dieser Betrag den unterhaltsrechtlichen Bedarf für einen Anspruch aus § 1615 l BGB gegen den anderen Elternteil des nichtehelichen Kindes.

Liegt der Unterhaltsanspruch des betreuenden Elternteils gegen seinen Ehepartner unter dem Existenzminimum, hat die Rechtsprechung zunächst die Annahme eines Mindestbedarfs abgelehnt, da der nichteheliche Elternteil im Verhältnis zu dem ehelichen Elternteil nicht besser stehen dürfe, BGH FamRZ 2007, 1303 Rn. 23.

In der Folgezeit hat die Rechtsprechung eines Mindestbedarf für den Ehegatten wie für den betreuenden nichtehelichen Elternteil anerkannt, BGH FamRZ 2010, 357, Rn. 29 und FamRZ 2010, 444, Rn. 18. Es ist daher auch in den Fällen, in denen die Lebensstellung des unterhaltsberechtigten nichtehelichen Elternteils geprägt ist durch seinen Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten, im Minimum vom notwendigen Selbstbehalt des nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen als Mindestbedarf auszugehen.

d) Der Bedarf des betreuenden Elternteils in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Das Abstellen allein auf die Lebensstellung des betreuenden Elternteils als bedarfsprägend ist nicht nur die zwingende Folge aus der Verweisung in § 1615l Abs. 3 BGB auf die Vorschriften des Verwandtenunterhalts. Sie entsprach auch den tatsächlichen Lebensverhältnissen im Jahre 1969. Der Kuppeleiparagraf war gerade erst abgeschafft worden. Nichteheliche Lebensgemeinschaften gab es faktisch nicht. Nichteheliche Kinder stammten aus kurzfristige Bekanntschaften oder Begegnungen, aus heimlichen Liebschaften.
In diesen Fällen, in denen Mutter und Vater nie zusammengelebt haben, hat der betreuende Elternteil am Einkommen des anderen niemals partizipiert, das Einkommen hat keinerlei Bedeutung für die Nachteile, die der betreuende Elternteil durch die Geburt und Erziehung des Kindes in den ersten Lebensjahren erfährt.

Die tatsächliche Ausgangssituation ist eine andere, wenn die Eltern -wie heute verbreitet- in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben. Haben sie gemeinsam gewirtschaftet, haben das Einkommen und die Vermögenserträge des einen den Lebensstandard des anderen mitbestimmt. Ist nur ein Partner erwerbstätig, leistet der andere durch Haushaltsführung und Kinderbetreuung seinen Beitrag zur gemeinschaftlichen Lebensführung.
Während des Zusammenlebens sind Unterschiede zwischen Ehe und nichtehelicher Lebensgemeinschaft kaum spürbar. Anders ist es, wenn die Lebensgemeinschaft scheitert.
Wie ist in einem solchen Fall der Bedarf des betreuenden Elternteils im Rahmen des § 1615l BGB zu bemessen?

Die obergerichtliche Rechtsprechung hat zunächst den Versuch unternommen, den Bedarf des unterhaltsberechtigten Elternteils nach den „nichtehelichen“ Verhältnissen zu bemessen und hat ihm einen Anspruch auf Zahlung von Quotenunterhalt nach den Einkünften des verdienenden Elternteils bzw. den beiderseitigen Einkünften zugesprochen, z.B. OLG

Düsseldorf FamRZ 2005, 1772, 1773; OLG Bremen NJW 2008, 1745, 1746.

Der Bundesgerichtshof ist diesem Lösungsansatz nicht gefolgt und bestimmt den Bedarf im Rahmen des § 1615l Abs. 2 S. 2 BGB **nicht nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft,** BGH FamRZ 2008, 1739ff.
Ausgangspunkt der Bedarfsbestimmung ist die Lebensstellung des anspruchsberechtigten Elternteils.
Diese Lebensstellung richtet sich -so der BGH- nicht nach den tatsächlichen Verhältnissen, sondern setzt eine **nachhaltig gesicherte Position voraus.** Eine solche sei aber in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht gegeben. Die Leistungen des allein oder besser verdienenden Partners seien freiwillige Leistungen. Das Unterhaltsrechtsverhältnis entstehe erst mit der Geburt des gemeinsamen Kindes. Bis zum Beginn des Mutterschutzes könne der Partner seine Leistungen jederzeit einstellen, denn Unterhaltsansprüche jenseits von Ehe und Verwandtschaft gebe es nicht. Der Lebensstandard in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft beruhe daher auf unterhaltsrechtlich unerheblichen freiwilligen Leistungen und könne daher **nicht als nachhaltig gesichert angesehen werden.**

Mit dieser Argumentation hat der Bundesgerichtshof jeder Art von Quotenunterhalt, von Beteiligung des Einkommens des Pflichtigen am Bedarf des Berechtigten eine Absage erteilt.

Auch in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft bemisst sich daher der Bedarf des Berechtigten nach dessen Lebensstellung.

Sind in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mehrere Kinder hervorgegangen stellt sich darüber hinaus die Frage nach dem **Einsatzzeitpunkt.** Während § 1578 BGB auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung abstellt, ist im Rahmen des § 1615l Abs. 2 BGB der **Zeitpunkt der Geburt des Kindes** maßgebend. Die Lebensverhältnisse

zu diesem Zeitpunkt bestimmen seinen Bedarf während der Betreuung und Erziehung des Kindes. Ausgehend von diesen Überlegungen hat er den Unterhaltsanspruch aus § 1615l BGB zunächst als statisch angesehen: Maßgebend sollten ausschließlich die Verhältnisse zur Zeit der Geburt des Kindes sein, und zwar zur Zeit der Geburt des **ersten Kindes**, und zwar auch dann, wenn aus der Lebensgemeinschaft mehrere Kinder hervorgegangen sind und Unterhalts z.B. anlässlich der Geburt und Betreuung des jüngsten Kindes verlangt wird (BGH FamRZ 2008, 1739, Rn. 33).

Diese Rechtsauffassung hat der Bundesgerichtshof nicht vollständig aufgegeben, aber doch in der Folgezeit abgemildert. Anlass hierzu hat ihm folgender Sachverhalt gegeben:
Die Antragstellerin verlangte Unterhalt für die Betreuung des aus ihrer nichtehelichen Verbindung hervorgegangenen schwerbehinderten Kindes. Die Eltern waren zum Zeitpunkt beide Studenten. Der Vater hat sein Studium fortgesetzt, beendet und arbeitet als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität. Die Mutter hat ihr Studium anlässlich der Geburt des Kindes zunächst aufgegeben, jetzt aber wieder aufgenommen.

In Anwendung der bisherigen Rechtsprechung wäre Ausgangspunkt der Unterhaltsberechnung nur der Mindestbedarf, da die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes keiner Erwerbstätigkeit nachging. Der Mindestbedarf war durch fiktive Einkünfte aus einer Teilzeitbeschäftigung abgedeckt, so dass ihr ein Unterhaltsanspruch nicht zugestanden hätte.

Diesen Weg ist der Bundesgerichtshof aber nicht gegangen. Er stellt weiterhin naturgemäß auf die Lebensstellung des Unterhaltsberechtigten ab, führt hierzu in seiner Entscheidung vom 10.06.2015 (–XII ZB 251/14-, FamRZ 2015, 1369, Rn. 34) aber folgendes aus:

„Der Senat hat zwar entschieden, dass ein im Zeitpunkt der Geburt des gemeinsamen Kindes bestehender (Mindest-)Bedarf später auch durch eine Teilzeittätigkeit bestritten werden kann. Soweit daraus eine vollständige Bedarfsdeckung auch für künftige Zeiten abgeleitet wurde (*Senats*urteile, BGHZ 184, 13 = FamRZ 2010, 357 Rz. 54 ff., m. Anm. *Maier,* und v. 13.1.2010 – XII ZR 123/08 –, FamRZ 2010, 444 Rz. 15 ff., 20, m. Anm. *Schürmann*), hält er daran aber nicht fest. Die Lebensstellung des nach den §§ 1615l Abs. 2, 1610 Abs. 1 BGB Unterhaltsberechtigten richtet sich danach, welche Einkünfte er ohne die Geburt und die Betreuung des gemeinsamen Kindes hätte (*Senats*urteil v. 15.12.2004 – XII ZR 121/03 –, FamRZ 2005, 442, m. Anm. *Schilling*); sie ist deshalb nicht auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes festgeschrieben. Den hieraus folgenden Bedarf dürfte die Antragstellerin, die ihr Studium ohne dessen Unterbrechung wegen der Betreuung des Kindes abgeschlossen haben dürfte, nicht durch eine Teilzeittätigkeit decken können."

In Anwendung dieser Entscheidung ist der Bedarf des unterhaltsberechtigten Elternteils nunmehr nicht festgeschrieben auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Geburt des ersten Kindes. Er ist vielmehr abhängig von der künftigen Entwicklung: wie hoch wären die Einkünfte des betreuenden Elternteils, wenn man die Geburt des Kindes und seine Betreuung hinwegdenken würde?

Zur Bedarfsbemessung im Rahmen des § 1615l BGB hat daher in gleicher Weise eine Nachzeichnung des hypothetischen Berufsweges zu erfolgen wie bei Feststellung des ehebedingten Nachteils in § 1578 b BGB.

Für den zu entscheidenden Fall ist der Bundesgerichtshof zunächst davon ausgegangen, dass die Mutter ohne die Geburt des Kindes ihr Studium erfolgreich abgeschlossen und als Lehrerin gearbeitet hätte. Ihr Bedarf entspricht daher einem unter Einschluss der erfolgten Einkommenserhöhungen ermittelten Lehrergehalt.

Zusammenfassend gilt für den Bedarf des betreuenden Elternteils, der in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat, also folgendes:

- Eine Bedarfsbemessung nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft scheidet aus.

- Maßgebend ist auch in diesen Fällen unabhängig von der Rollenverteilung in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft die Lebensstellung des Unterhaltsberechtigten
- Abzustellen ist nicht starr auf die Lebensverhältnisse zum Zeitpunkt der Geburt des ersten Kindes. Zu fragen ist vielmehr, wie sich das Einkommen des betreuenden Elternteils ohne die Geburt und Betreuung des ersten Kindes entwickelt hätte.

  Diese Rechtsauffassung hat der Bundesgerichtshof bekräftigt in seiner Entscheidung vom 15.05.2019 –XII ZB 357/18- FamRZ 2019, 1235ff, „Für den Bedarf und die Bedürftigkeit des nach § 1615l Abs. 2 S. 2 BGB Unterhaltsberechtigten ist allein auf das Erwerbseinkommen abzustellen, dass der betreuende Elternteil infolge der Betreuung nicht mehr (in voller Höhe) erzielen kann." –Leitsatz 3-

4. Der Halbteilungsgrundsatz

Das Einkommen des Unterhaltspflichtigen hat -wie oben ausgeführt- zunächst auf die Bestimmung des Bedarfs des Berechtigten keinen Einfluss. Es gibt keine „nichtehelichen Lebensverhältnisse", es gibt keinen Quotenunterhalt. Maßgebend ist allein die Lebensstellung des Unterhaltsberechtigten. In strenger Anwendung dieser Überlegung hätte das Einkommen des Pflichtigen also nur Einfluss auf dessen Leistungsfähigkeit, so dass bei einem Bedarf des betreuenden Elternteils von 2.000 € der anderen Elternteil bei einem Einkommen von 3.500 € dem vollen Bedarf decken könnte, auch wenn ihm selbst nur 1.500 € und damit weniger als dem betreuenden Elternteil verbleiben. Bei einer solchen Lösung stünde der nichteheliche Elternteil besser da als der eheliche, denn dessen Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen (§ 1578 BGB) ist von vornherein beschränkt auf die Hälfte der gemeinsamen Einkünfte.

Dementsprechend bejaht die Rechtsprechung auch im Falle des § 1615l Abs. 2 S. 2 BGB eine Beschränkung des Bedarfs des unterhaltsberechtigten Elternteils und damit auch die Unterhaltsanspruchs nach dem **Halbteilungsgrundsatz.** Dem Unterhaltsberechtigten darf aus eigenem Einkommen und Unterhalt nur der Betrag zur Verfügung stehen, der dem Unterhaltspflichtigen verbleibt. Hat der

Unterhaltsberechtigte keine Einkünfte, muss dem nach § 1615 l Abs. 2 BGB unterhaltspflichtigen Elternteil die Hälfte des zuvor nach den üblichen unterhaltsrechtlichen Maßstäben bereinigten Einkommens verbleiben.

Ständige Rechtsprechung seit BGH FamRZ 2005, 442, Rn. 14 ff.

Der Halbteilungsgrundsatz entstammt eigentlich der Recht des Ehegattenunterhalts. Der Bundesgerichtshof begründet seine Anwendbarkeit auf den Anspruch aus § 1615 l BGB in erster Linie mit dem Gleichklang zwischen § 1570 BGB und § 1615l BGB und dem Hauptargument, dass der nichteheliche Elternteil, der ein Kind betreut, nicht besser dastehen dürfe als der eheliche:

BGH FamRZ 2005, 442, Rn. 16

„Für die Begrenzung des Unterhaltsbedarfs im Wege der Halbteilung spricht aber insbesondere eine - mit Blick auf Art. 6 Abs. 1 GG gebotene - vergleichende Betrachtung des Unterhaltsanspruchs aus § 1615 l Abs. 2 BGB mit dem Anspruch auf nachehelichen Betreuungsunterhalt aus § 1570 BGB. Während der nacheheliche Betreuungsunterhalt mit seinem zusätzlichen, auf der fortwirkenden ehelichen Solidarität beruhenden Zweck Unterhaltsleistungen auf der Grundlage der ehelichen Lebensverhältnisse erfasst und damit zugleich die Halbteilung des verfügbaren Einkommens sicherstellt, bezweckt der Unterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter zunächst eine Sicherung ihrer erreichten Lebensstellung. Dieser grundsätzliche Unterschied entfällt aber, wenn das verfügbare Einkommen des nach § 1615 l Abs. 2 BGB unterhaltspflichtigen Vaters so weit reduziert ist, dass ihm nur so viel verbleibt, wie die unterhaltsberechtigte Mutter selbst zu Verfügung hat. Dann ist der Anspruch auch der Höhe nach mit dem Unterhaltsanspruch nach § 1570 BGB vergleichbar. Weil auch letzterer die Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes sicherstellen soll und nur zusätzlich auf einer nachehelichen Solidarität beruht, wäre es nicht nachvollziehbar, der nicht verheirateten Mutter einen höheren Anspruch zuzusprechen, als der geschiedenen Mutter auf der Grundlage des Halbteilungsgrundsatzes zusteht. Wenn also selbst der stärker ausgestaltete nacheheliche Betreuungsunterhalt stets durch den Halbteilungsgrundsatz begrenzt ist, muss dieses erst recht für den Unterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter gelten. Denn die bloße Wahrung des dem Vater stets zu belassenden Selbstbehalts, der regelmäßig etwa hälftig zwischen dem notwendigen und dem angemessenen Selbstbehalt liegt (vgl. Senatsurteil vom 1. Dezember 2004 - XII ZR 3/03 - zur Veröffentlichung

bestimmt), kann die Lebensstellung des Vaters nicht in gleichem Maße sichern, wie es ein durch Halbteilung begrenzter Unterhaltsbedarf vermag."

Der Halbteilungsgrundsatz ist, wie ausgeführt, nicht erst im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners zu beachten, sondern beschränkt bereits den Bedarf des Berechtigten. Verfügte dieser ohne die Geburt des Kindes über ein unterhaltsrechtliches Nettoeinkommen in Höhe von 2.000 €, der Unterhaltsschuldner über sein solches von 3.500 €, könnte er, ohne dass seine Leistungsfähigkeit tangiert wäre, einen Betrag von 2.000 € zahlen. Der Halbteilungsgrundsatz beschränkt aber bereits den Bedarf nach § 1615l BGB auf 1.750 €!

5. Der Bedarf des betreuenden Elternteils nach dem Tode des Unterhaltspflichtigen

In seiner Entscheidung vom 15.05.2019 –XII ZB 357/18- FamRZ 2019, 1235ff = NJW 2019, 2396ff, hatte der Bundesgerichtshof den Sonderfall zu entscheiden, dass der Unterhalt aus § 1615 l Abs. 2 S. 2 BGB nach dem Tode des Unterhaltspflichtigen gegen die Erben geltend gemacht wurde. Maßgebend soll in diesem Fall der Bedarf des Berechtigten zum Zeitpunkt des Todes des Unterhaltspflichtigen sein. Dieser Bedarf ist fiktiv fortzuschreiben. Zu treffen ist -so der BGH- eine Prognose, wie sich die Unterhaltsbeziehungen zwischen dem Unterhaltsberechtigten und dem Unterhaltspflichtigen bei Unterstellung seines Fortlebens entwickelt hätten.

Der Unterhaltsanspruch ist eine Nachlassverbindlichkeit. Es kommt zu seiner Bemessung weder auf die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen noch der Erben an.